



## **EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Dienstag, 04. Dezember 2018, 19.30 Uhr, im Gemeindesaal**

\*\*\*\*\*

### **Traktanden**

- 1. Protokoll**  
Verlesen des Beschlussprotokolls sowie Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2018.
- 2. Anpassung Hundereglement**  
Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung Änderung § 11 Gebühren.
- 3. Anpassung Wasserreglement**  
Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung Änderung Anhang 1 / 1.2.3 Mengengebühr Sauberwasser.
- 4. Anpassung Abwasserreglement**  
Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung Änderung Anhang 1 / 1.2.3 Mengengebühr Schmutzwasser.
- 5. Beitritt Verein Region Oberbaselbiet**  
Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung Beitritt zum Verein Region Oberbaselbiet.
- 6. Ersatz Schmutz- und Sauberwasserleitungen sowie Strassensanierung Steinhaldenweg**  
Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Baukredit in Höhe von CHF 940'000.-- für den Ersatz der Schmutz- und Sauberwasserleitungen sowie für die Strassensanierung Steinhaldenweg zu genehmigen und die entsprechende Kapitalaufnahme zu bewilligen.
- 7. Ersatz Wasserleitung sowie Strassensanierung Mühlemattweg**  
Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Baukredit für den Ersatz der Wasserleitung und die Sanierung des Mühlemattweges in Höhe von CHF 720'000.-- zu genehmigen und die entsprechende Kapitalaufnahme zu bewilligen.
- 8. Beratung und Genehmigung der Voranschläge 2019 der Einwohnergemeinde Diepflingen**  
Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Steueransätze sowie der Beiträge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse.
- 9. Verschiedenes**

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt Sie der Gemeinderat gerne zum Apéro ein.

**DER GEMEINDERAT**

## Zu Traktandum 1 Protokoll

An der Versammlung werden nur die Beschlüsse verlesen. Das vollständige Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen werden.

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls vom 13. Juni 2018

## Zu Traktandum 2 Anpassung Hundereglement

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Gebührenänderung § 11 zu genehmigen.

Hunde, die nicht gemäss nachstehender Auflistung gehalten werden, müssen für die Allgemeinheit kostenneutral gehalten werden, d.h. die durch die Hunde verursachten Kosten werden über die Hundesteuer eingefordert.

Diensthunde:

- der Armee
- der Polizei
- des Grenzwachtkorps
- Blindenführhunde
- der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- im Dienst stehende Invalidenhunde
- für Tierversuche gezüchtete oder gehaltene Hunde und
- geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Kostenneutralität schon längere Zeit nicht mehr gegeben ist, weshalb die Gebühren nun angepasst werden müssen.

Der Gemeinderat hat aus diesem Grund im Oktober entschieden, die Hundegebühren wie folgt anzupassen.

- |  |                  |               |
|--|------------------|---------------|
| a Einmalige Einschreibgebühr                       | bisher CHF 20.-  | neu CHF 20.-  |
| b Für einen Hund pro Haushalt pro Jahr             | bisher CHF 50.-  | neu CHF 80.-  |
| c Für jeden zusätzlichen Hund je Haushalt pro Jahr | bisher CHF 100.- | neu CHF 130.- |

### **Zu Traktandum 3**

#### **Anpassung Wasserreglement**

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Änderungen im Anhang 1 1.2.3 Mengengebühr Wasser zu genehmigen.

Die jährlichen Gebühren, die die Werterhaltungs- und Unterhaltskosten decken müssen, werden dem GWP- resp. dem GEP-Finanzplan angepasst. Von Fall zu Fall können sich – beim Wasser wie auch beim Abwasser – Veränderungen nach unten oder nach oben ergeben.

Die Gebühreneinnahmen sollen die laufenden Ausgaben decken (Kostendeckungsprinzip). Eine generelle Überprüfung der Gebühren hat gezeigt, dass der Wasserbezugspreis um 50 Rappen pro m3 reduziert werden kann und die laufenden Kosten für die Wasserversorgung trotzdem gedeckt sein werden.

Der Gemeinderat hat aus diesem Grund im Oktober entschieden, die Mengengebühren/Wassertaxe wie folgt nach unten anzupassen.

Die Mengengebühr beträgt CHF 3.30 pro m3 Wasser      **neu** CHF 2.80 pro m3 Wasserbezug

### **Zu Traktandum 4**

#### **Anpassung Abwasserreglement**

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Änderungen im Anhang 1 1.2.3 Mengengebühr Schmutzwasser zu genehmigen.

Die jährlichen Gebühren, die die Werterhaltungs- und Unterhaltskosten decken müssen, werden dem GWP- resp. dem GEP-Finanzplan angepasst. Der Kanton hat angekündigt, die Abwassergebühren erhöhen zu müssen, da in den kommenden Jahren ein Ausbau und umfangreiche Sanierungen der ARAs vorgenommen werden muss. Wie bei der Wasserversorgung gilt auch beim Abwasser grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Da die Kanalisationskasse jedoch nach wie vor über ein grösseres Kapital verfügt, und das Defizit daraus mitfinanziert werden kann, erfolgt die Erhöhung moderat um 25 Rappen pro m3 Wasserbezug.

Der Gemeinderat hat aus den genannten Gründen im Oktober entschieden, die Mengengebühren/Schmutzwasser wie folgt anzupassen.

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.25 pro m3 Wasser      **neu** CHF 1.50 pro m3 Wasserbezug

### **Zu Traktandum 5**

#### **Beitritt Verein Region Oberbaselbiet**

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Verein Region Oberbaselbiet beizutreten.

#### **Ausgangslage**

Wir Gemeinden wollen unsere Autonomie stärken und uns mehr Handlungsspielraum verschaffen. Dieses Ziel haben wir gemeinsam mit den anderen 85 Baselbieter Gemeinden in der Charta von Muttenz festgeschrieben. Dem stehen allerdings verschiedene Entwicklungen entgegen, auf die wir als Einzelgemeinde kaum angemessen reagieren können.

Mit dem Gemeinderegionengesetz wollte der Kanton die regionale Zusammenarbeit fördern, die entsprechende Vorlage war jedoch umstritten und scheiterte im Landrat. An der Notwendigkeit einer stärkeren regionalen Zusammenarbeit hat sich dadurch nichts geändert.

Die Vorbereitungsgruppe zum Aufbau einer Regionalkonferenz wurde von den Oberbaselbieter Gemeinden im Herbst 2017 beauftragt, Möglichkeiten für eine institutionalisierte regionale Zusammenarbeit aufzuzeigen, die entsprechenden Ergebnisse wurden am 28. März 2018 präsentiert. Alle Gemeinden hatten anschliessend die Möglichkeit, sich zu den Ergebnissen zu äussern.

### **Handlungsbedarf**

In der Charta von Muttenz haben die 86 Baselbieter Gemeinden nicht nur eine stärkere Autonomie gefordert, sondern sich auch dazu bekannt, künftig verstärkt in funktionalen Räumen (= Regionen) zu denken und zu handeln. In einigen Kantonsteilen – Birsstadt, Liestal Frenkentaler plus, Leimental, Laufental – haben Gemeinden bereits Regionen gegründet oder sind daran, entsprechende Organisationen aufzubauen. Namentlich der Zusammenschluss von einwohner- und finanzstarken Gemeinden zu Regionen führt zu einer Verschiebung der Kräfte und zu einem stärkeren Druck auf einwohner- und finanzschwache Einzelgemeinden. Die Regionenbildung drängt sich auch deshalb auf, weil der Kanton vermehrt Aufgaben an Regionen und nicht mehr an Einzelgemeinden überträgt (APG, Raumplanung...).

Es ist nicht nötig, künftig alles gemeinsam zu machen. Hingegen es ist wichtig, uns so zu organisieren, dass wir als Region geschlossen auftreten und unsere gemeinsamen Interessen wirksam gegenüber dem Kanton und den anderen Regionen vertreten können. Die steigenden Anforderungen an Gemeindebehörden und –verwaltungen, knappe Finanzen, übergeordnete Planungen und gesetzliche Vorgaben, der sich verschärfende Standortwettbewerb auf allen Ebenen sowie weitere Einflüsse (z.B. der demografische Wandel) sind Argumente, die für eine vertiefte und institutionalisierte regionale Zusammenarbeit sprechen. So verstandene Regionen stärken und entlasten die Gemeinden und bilden keine neue Staatsebene!

### **Gründung eines Vereins für die regionale Zusammenarbeit**

Die breit abgestützte Vorbereitungsgruppe „Region Oberbaselbiet“ ist nach Prüfung verschiedenster Organisationsformen zum Schluss gekommen, dass sich für die vertiefte regionale Zusammenarbeit im Oberbaselbiet ein Verein am besten eignet. Die Vernehmlassung bei den Gemeinden hat eine sehr breite Zustimmung sowohl zur Rechtsform als auch zu den von der Vorbereitungsgruppe entworfenen Statuten ergeben. Es ist vorgesehen, den Verein „Region Oberbaselbiet“ am 21. März 2019 zu gründen.

Für die Betreuung des Vereins und die Bearbeitung von regionalen Aufgaben wird eine Geschäftsstelle (30%-Pensum) eingesetzt. Die Finanzierung von 60'000 Franken für den Personal- und Sachaufwand erfolgt über einen Pro-Kopf-Beitrag von 2 Franken (falls alle Gemeinden dem Verein beitreten).

## **Statuten des Vereins Region Oberbaselbiet**

### **§ 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen "Region Oberbaselbiet" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB . Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt den Zweck, die Autonomie seiner Mitgliedgemeinden zu stärken und das Prinzip der Subsidiarität konsequent umzusetzen; die Zusammenarbeit im funktionalen Raum – wo sinnvoll und möglich - auszuweiten und zu vertiefen; bei der Planung, Koordination und Erbringung von Leistungen der öffentlichen Hand auf Stufe Gemeinde den Prinzipien von Wirksamkeit und Effizienz zu folgen; gegenüber dem Kanton und den anderen Baselbieter Regionen als starker zuverlässiger Partner aufzutreten.

Der Zweck beinhaltet insbesondere:

- Erfahrungsaustausch
- Gemeinsame Stellungnahmen, Vernehmlassungen etc.
- Erarbeitung gemeinsamer Projekte, Planungen etc.
- Politische Einflussnahme beim Kanton
- Stärkung der Gemeindeautonomie

Der Verein führt eine Geschäftsstelle zur Erfüllung seiner Aufgaben

### **§ 3 Mitgliedschaft, Stimmengewicht**

Die Mitgliedschaft im Verein steht den Gemeinden des Oberbaselbiets (Bezirk Sissach plus Eptingen und Diegten) offen. Gemeinden ausserhalb dieser Region können bei der Vereinsversammlung die Mitgliedschaft beantragen.

In der Vereinsversammlung sind die Stimmen der Mitgliedgemeinden nach Einwohnerzahlen gewichtet:

- Gemeinden bis und mit 2'000 Einwohner: 1 Stimme
- Gemeinden mit 2'001 bis und mit 5'000 Einwohner: 2 Stimmen
- Gemeinden mit 5'001 und mehr Einwohner: 3 Stimmen.

Massgebend ist die Einwohnerzahl jeweils per 30. September des Vorjahres.

### **§ 4 Beitritt**

Über den Beitritt beschliesst die Gemeindeversammlung der beitriftswilligen Gemeinde.

### **§ 5 Vertretung**

Die Gemeinden werden im Verein durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist jeweils per Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Er ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Aus triftigen Gründen (insbesondere Handeln gegen die Interessen des Vereins) kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss des Vorstands kann innert dreissig Tagen seit Kenntnisnahme an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

### **§ 7 Organe, Geschäftsordnung**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

Die Organisation und Arbeitsweise der Organe wird in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 8 Die Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegen der Arbeitsschwerpunkte und Jahresziele
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder
- d) Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Geschäftsstelle sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- e) Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- g) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
- h) Änderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über Beitritt und Austritt von Mitgliedgemeinden
- j) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet
- k) Erlass eines Entschädigungsreglements
- l) Auflösung des Vereins

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn nicht  $\frac{1}{4}$  der vertretenen Stimmen geheime Wahl beziehungsweise Abstimmung verlangen.

Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen.

Die Vereinsversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen und von der Präsidentin/vom Präsidenten geleitet.

Fünf Gemeinden haben die Möglichkeit, unter Angabe entsprechender Gründe die Einberufung einer Versammlung innerhalb von 60 Tagen zu verlangen.

Über die Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand ist das Leitungs- und Vollzugsorgan des Vereins. Zusammen mit der Vereinsversammlung bildet er die strategische Führungsebene des Vereins. Mit den operativen Tätigkeiten beauftragt der Vorstand die Geschäftsstelle, sofern diese Tätigkeiten nicht die direkte Aufsicht der Geschäftsstelle betreffen.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die als Gemeindevertreter dem Verein angehören. Es ist darauf zu achten, dass Gemeinden unterschiedlicher Grösse im Vorstand vertreten sind. Das Präsidium und Vizepräsidium werden von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer entspricht jenen der Gemeindebehörden.

Der Vorstand vertritt den Verein – in der Regel durch das Präsidium - nach aussen.

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die keinem anderen Handlungsorgan übertragen sind. Ihm obliegen namentlich:

- a) Umsetzungsverantwortung für die von der Vereinsversammlung vorgegebenen Ziele
- b) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und Jahreszielen im eigenen Verantwortungsbereich
- c) Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung zuhanden der Vereinsversammlung
- d) Anstellung der Geschäftsstellenleiterin/des Geschäftsstellenleiters
- e) Aufsicht über die Geschäftsstelle und Verantwortung über den Finanzhaushalt des Vereins,
- f) jährliche Rechnungslegung
- g) Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichts
- h) Vertretung des Vereins in Rechtsstreitigkeiten
- i) Erlass eines Pflichtenhefts für die Geschäftsstelle

Über sämtliche Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

## **§ 10 Unterschrift**

Die Präsidentin/der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer Kollektivunterschrift zu zweien. Bei Verhinderung des Präsidiums wird dieses durch das Vizepräsidium vertreten.

## **§ 11 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist für die operativen Geschäfte des Vereins zuständig.

Die Leitung der Geschäftsstelle führt den operativen Bereich und ist direkte Vorgesetzte der operativ tätigen Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie des Geschäftsstellenpersonals.

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Finanzierung**

Zur Finanzierung des Aufwandes des Vereins entrichten die Gemeinden einen jährlichen Pro-Kopf-Beitrag. Massgebend sind die vom kantonalen Statistischen Amt publizierten Einwohnerzahlen per 30. September des Vorjahres.

Zusätzlich können projektbezogene Beiträge von jenen Gemeinden erhoben werden, die sich an einem Projekt beteiligen. Der Kostenverteiler wird von den beteiligten Projektgemeinden fallweise festgelegt.

Für die Finanzierung der Aufgaben des Vereins können Beiträge Dritter aquiriert und eingesetzt werden.

Gemeinden, die neben dem Verein Region Oberbaselbiet einem weiteren Regionalverein angehören, bezahlen den gleichen Pro-Kopf-Beitrag wie die übrigen Mitgliedergemeinden.

## **§ 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr.

## **§ 14 Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder zwei natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Geschäftsjahr.

## **§ 15 Statutenänderungen**

Die Statuten können durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Vereinsversammlung vertretenen Stimmen geändert werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Vereinsversammlung kann mit 2/3 der an der Versammlung vertretenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teil, ist innert eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, die Auflösung beschliessen kann.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom ... beschlossen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

Die Gründungsmitglieder

## Zu Traktandum 6

### Ersatz Schmutz- und Sauberwasserleitungen sowie Strassensanierung Steinhaldenweg

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Baukredit in Höhe von CHF 940'000.-- für den Ersatz der Schmutz- und Sauberwasserleitungen sowie für die Strassensanierung Steinhaldenweg zu genehmigen und die entsprechende Kapitalaufnahme zu bewilligen.

#### Allgemein

Der Gemeinderat beabsichtigt den Steinhaldenweg zu sanieren. Aufgrund des schlechten Zustandes des Steinhaldenweges schlägt das Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG der Gemeinde Diepflingen vor, den Steinhaldenweg gemäss rechtsgültigem Bau- und Strassenlinienplan auszubauen. Nebst dem Strassenbau umfasst dieses Projekt auch die Sanierung der Trinkwasserleitung, die aus dem Jahre 1949 (unterer Teil) resp. 1973 (oberer Teil) stammt.

Diese Leitung ist in den letzten Jahren immer wieder gebrochen. Zudem sollte das eingedolte Steinhaldenbächli in den Strassenkörper und somit vollständig auf Gemeindeareal zu liegen kommen.





## **Strassenbau**

Das Strassenbauprojekt der ca. 180 Meter langen Strasse umfasst den Rückbau und die Erneuerung des gesamten Belagsaufbaus. Der Kieskoffer muss ersetzt werden. Bei der Sanierung wird der bestehende Strassenraum grösstenteils beibehalten. Im Zuge der Sanierungsarbeiten wird die bestehende Strassenentwässerung den neuen Gegebenheiten angepasst.

Die Strasse wird weitgehend auf derselben Höhenlage erstellt und das bestehende Längsgefälle beibehalten. Das Quergefälle wird neu angepasst, um die Ableitung des Oberflächenwassers besser ableiten zu können.

Die Kandelaberstandorte werden belassen und allenfalls durch ein bis zwei weitere Kandelaber ergänzt.

Zusammen mit dem Strassenbau werden auch Werkleitungen für Wasser, Elektrik, TV und Telefon verbaut.

Bei der Parzelle 87 muss die Gemeinde noch rund 20 m<sup>2</sup> Land erwerben. Bei der Parzelle 340 sind es 71 m<sup>2</sup>

Die Erstellungskosten für den Strassenbau betragen gesamthaft CHF 480'000.00 plus Totalkosten Landerwerb von CHF 40'000.00.

## **Wasserleitung**

Für die Trinkwasserversorgung des Gebietes Steinhaldenweg soll eine neue PE-Leitung der Dimension DN 125/102.2 mm erstellt werden. Die neue Wasserleitung wird an der bestehenden Wasserleitung im Gänsackerweg und bei der Parzelle 87 angeschlossen. Die beiden Hydranten bleiben bestehen und werden eventuell erneuert. Die bestehenden Hausanschlussleitungen werden im Strassenperimeter zu Lasten des Projektes erneuert und wo noch nicht vorhanden, mit einem neuen Hausanschlussschieber versehen. Gemäss Wasserreglement der Gemeinde Diepfingen werden zu Lasten des Liegenschaftseigentümers Hausanschlussschieber versetzt.

Die Erstellungskosten der Wasserleitung betragen CHF 170'000.00.

## **Regenwasserkanalisation / Wasserbau**

Der eingedolte Bereich des Steinhaldenbächlis ist in einem schlechten Zustand und muss saniert werden. Es wird eine Kunststoffleitung DN 500 aufgrund der erforderlichen Abflussmenge und dem Gefälle eingebaut. Zudem wird die Linienführung geändert, sodass der Verlauf der neuen Bachdole komplett in der Strasse zu liegen kommt.

Auf der Parzelle 126 am Siedlungsrand muss ein neues Einlaufbauwerk erstellt werden. Einerseits soll dieses Bauwerk mögliches Geschiebe und Gehölze zurückhalten (damit die Leitung nicht verstopft), andererseits soll es das von der Oberfläche her heranfliessende Regenwasser in den Bach leiten. Dazu soll entlang der Parzellengrenze 420 das Terrain angepasst werden.

Die Erstellungskosten für die Regenwasserkanalisation und das neue Einlaufbauwerk betragen CHF 250'000.00

Zusammenstellung der Kosten:

Strassenbau	CHF	480'000.00
Landerwerb	CHF	40'000.00
Wasserleitung	CHF	170'000.00
Regenwasser / Einlaufbauwerk	CHF	250'000.00
<b>Total Erstellungskosten</b>	<b>CHF</b>	<b>940'000.00</b>

## Zu Traktandum 7

### Ersatz Wasserleitung sowie Strassensanierung Mühlemattweg

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Baukredit für den Ersatz der Wasserleitung und die Sanierung des Mühlemattweges in Höhe von CHF 720'000.-- zu genehmigen und die entsprechende Kapitalaufnahme zu bewilligen.

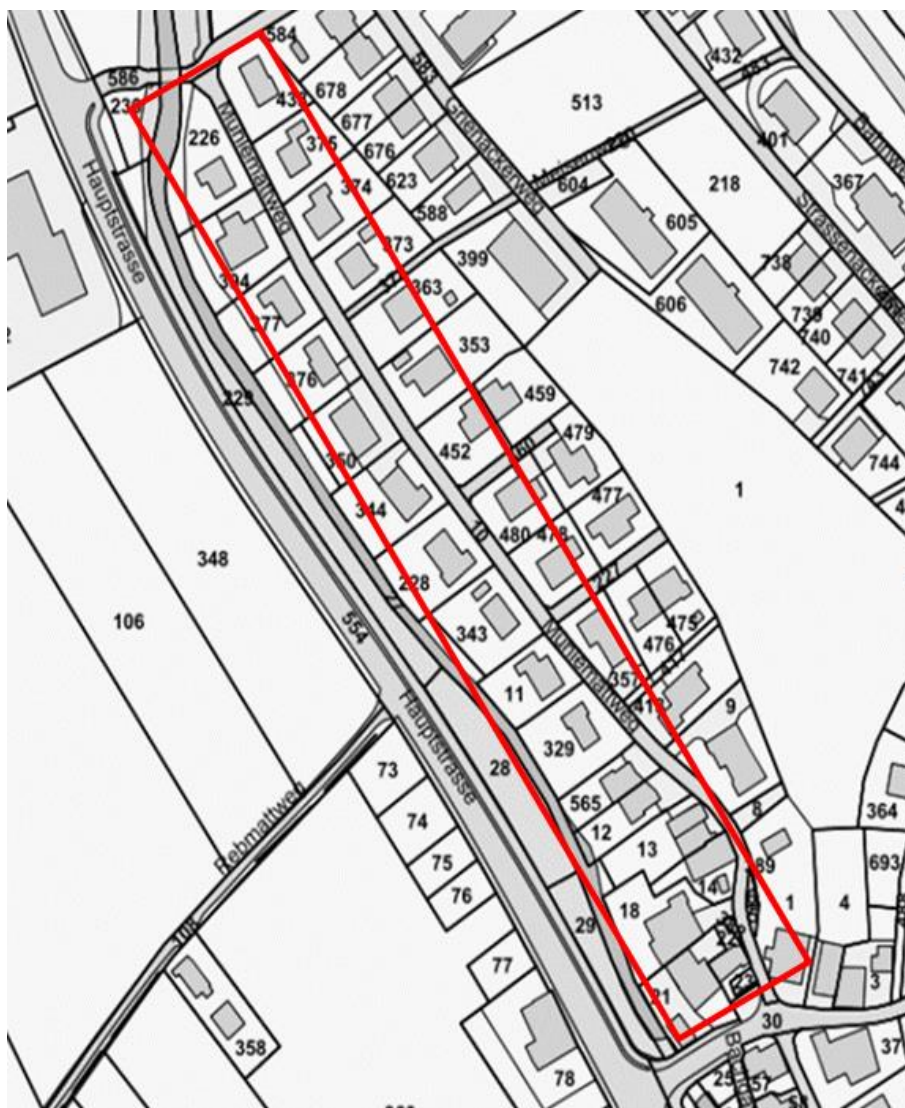
#### Strassenbau

Das Strassenbauprojekt der ca. 330 Meter langen Strasse umfasst den Rückbau und die Erneuerung des gesamten Belagsaufbaus. Der Kieskoffer wird, wo nötig ersetzt. Bei der Sanierung wird der bestehende Strassenraum grösstenteils beibehalten. Im Zuge der Sanierungsarbeiten wird die bestehende Strassenentwässerung den neuen Gegebenheiten angepasst. Die Strasse wird weitgehend auf derselben Höhenlage erstellt und das bestehende Längs- und Quergefällebeibehalten.

Zusammen mit dem Strassenbau werden auch Werkleitungen für Wasser, Elektrik, TV und Telefon verbaut.

Die Kandelaberstandorte werden belassen und allenfalls durch weitere ein bis zwei Kandelaber ergänzt.

Die Erstellungskosten Strassenbau betragen gesamthaft CHF 480'000.00.



## **Wasserleitung**

Für die Trinkwasserversorgung des Gebietes Mühlemattweg soll eine neue PE-Leitung der Dimension DN 125/102.2 mm erstellt werden. Die neue Wasserleitung wird an der bestehenden Wasserleitung im Strassenackerweg und im Sommerauweg angeschlossen. Für den Brandfall werden die beiden Hydranten erneuert.

Die bestehenden Hausanschlussleitungen werden im Strassenperimeter zu Lasten des Projektes erneuert und wo noch nicht vorhanden, mit einem neuen Hausanschlusschieber versehen. Gemäss Wasserreglement der Gemeinde Diepflingen werden zu Lasten des Liegenschaftseigentümers Hausanschlusschieber versetzt.

Die Erstellungskosten Wasserleitung betragen CHF 240'000.00.

### **Zusammenstellung der Kosten:**

Strassenbau	CHF	480'000.00
Wasserleitung	CHF	240'000.00
Total Erstellungskosten	CHF	720'000.00

## **Zu Traktandum 8**

### **Beratung und Genehmigung der Voranschläge 2019 der Einwohnergemeinde Diepflingen**

Festsetzen der Steueransätze und Beiträge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse.

## **Bericht des Gemeinderates zum Budget 2019**

### **Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte**

Die Rechnungslegung der Baselbieter Einwohnergemeinden orientiert sich am „Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)“ der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz (§ 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

### **Erfolgsrechnung**

Die Erfolgsrechnung entspricht im Wesentlichen der Erfolgsrechnung aus der Privatwirtschaft. Sie enthält den laufenden Aufwand und Ertrag eines Kalenderjahres. Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag entspricht dem Saldo (Aufwandüberschuss = Verlust; Ertragsüberschuss = Gewinn). Bei der Budgetierung bildet die Entwicklung des Saldos eines der wesentlichen Elemente für die Festlegung des Steuerfusses.

### **Investitionsrechnung**

Der wesentlichste Unterschied zur Rechnungslegung eines Privatunternehmens ist die zusätzlich geführte Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und mehrjährig genutzt werden können (Verwaltungsvermögen). Ausgaben erfolgen für den Erwerb, die Erstellung oder die Sanierung von Verwaltungsvermögen. Einnahmen resultieren aus der Veräusserung von Verwaltungsvermögen, Überträgen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen oder aus Beiträgen Dritter (Bsp. Anwenderbeiträge). Die Nettoinvestitionen sind als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Sie unterliegen anschliessend der Abschreibungspflicht.

### **Abschreibungen**

Mittels Abschreibung wird der Entwertung getätigter Investitionen Rechnung getragen, und es wird eine angemessene Selbstfinanzierung (Cash Flow) der Gemeinde sichergestellt. Jede Anlage des Verwaltungsvermögens wird einer bestimmten Anlagekategorie zugeteilt und über die festgelegte (kategorisierte) Nutzungsdauer hinweg linear abgeschrieben (planmässige Abschreibungen).

Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss die Nutzungsdauer verkürzt werden und es sind zusätzlich zu den planmässigen ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen.

Diese ausserplanmässigen Abschreibungen stellen sicher, dass die Anlage bei Erreichen der (verkürzten) Nutzungsdauer auf Null abgeschrieben ist.

Für Investitionen, welche vor Inkrafttreten von HRM2, d.h. vor dem 01.01.2014 getätigt wurden, gelten gemäss der Übergangsregelung so genannte fixdegressive Abschreibungssätze.

### **Allgemeiner Haushalt**

Dieser umfasst alle über allgemeine Steuern (und nicht-zweckgebundene Gebühren) zu deckenden Aufgabenbereiche des Gemeinwesens: Die Summe dieser Aufwands- und Ertragsposten in der Erfolgsrechnung machen das Jahresergebnis aus, welches bei einem positiven Saldo das Eigenkapital der Gemeinde erhöht bzw. bei einem negativen Saldo vermindert.

### **Spezialfinanzierungen**

Die Spezialfinanzierungen sind diejenigen Bereiche im Aufgabenspektrum der Gemeinde, welche verursachergerecht durch separate Gebühren finanziert werden müssen (nicht durch Steuern). Von Gesetzes wegen sind als Spezialfinanzierung die Wasserversorgung (Funktion 7101), die Abwasserbeseitigung (7201) sowie die Abfallbeseitigung (7301) zu führen. Weitere Spezialfinanzierungen kann die Gemeinde selbst auf der Grundlage eines Reglements bestimmen (z.B. Antennenanlage). Verwaltungsinterne Leistungen sind als interne Verrechnungen auszuweisen, wenn sie für oder durch Spezialfinanzierungen erfolgen. Um die Querfinanzierung dieser Bereiche durch allgemeine Steuermittel zu verhindern, werden die entsprechenden Funktionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses „neutralisiert“, und ihr Saldo mit dem Kapitalkonto der jeweiligen Spezialfinanzierung verrechnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung sind damit gleich hoch, die Funktionen der Spezialfinanzierungen sind saldoneutral. Das Gesamtergebnis der Rechnung ist deshalb gleich dem Ergebnis des allgemeinen Haushalts.

*Quelle: Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden*

## **Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget 2019**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Das Budget 2019 weist einen **Aufwandüberschuss von CHF 99'130.00** (Vorjahr Mehrertrag CHF 15'430.00) aus. Aufgrund steigender Kosten in diversen Bereichen (siehe Bemerkungen zu den einzelnen Bereichen und Konten) resultiert in diesem Jahr ein schlechteres Ergebnis als im Vorjahr. Dies ist darauf zurückzuführen, dass einige bauliche Massnahmen sowie eine Schulklasse mehr notwendig sind.

Der horizontale Finanzausgleich wird mit CHF 694'000.00 und die Sonderlastenabgeltungen mit CHF 110'000.00 budgetiert. Für die kantonalen Kompensationsleistungen sind gesamthaft CHF 152'000.00 vorgesehen. Diese werden für die Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen, Rückerstattung der Entlastungswirkung durch die Pflegefinanzierung sowie für die Übernahme der 6. Klasse per Schuljahr 2015/2016 ausgerichtet. Demgegenüber stehen Kompensationszahlungen für die Aufgabenverschiebung von CHF 20'000.00.

Die Kosten für die Ergänzungsleistungen zur AHV werden unter den Gemeinden aufgrund der Bevölkerungszahlen verteilt. Der Landrat hat am 15. Juni 2017 eine Gesetzesänderung beschlossen, welche den Regierungsrat verpflichtet, die anerkannten Heimtaxen für Hotellerie und Betreuung der Bezüger/-innen von Ergänzungsleistungen zu begrenzen. Durch diese Begrenzung fallen die Ergänzungsleistungen an Bewohnerinnen und Bewohner von Altersheimen ab 2018 tiefer aus. Die Gemeinden haben inskünftig die Taxen oberhalb der sogenannten EL-Obergrenze mittels Zusatzbeiträgen für ihre Pflegeheimbewohner als Direktzahlungen zu übernehmen. Die gestaffelte Einführung der EL-Obergrenze (2018: CHF 200.00 / 2019: CHF 190.00 / 2020: CHF 180.00 / 2021: CHF 170.00) hatte im Jahr 2018 erste Zusatzbeiträge zur Folge, welche bis zum Jahr 2021 ein grösseres Ausmass annehmen werden.

Ab 2019 werden sich die Einführung der EL-Obergrenze und die Erhöhung der Pflegenormkosten als Entlastung bei den Ergänzungsleistungen zur AHV auswirken. Das Bevölkerungswachstum in unserer Gemeinde ist erfreulich. Die Schülerzahlen sind entsprechend gestiegen. Der Schulrat, die Schulleitung und die Lehrpersonen stehen vor der Herausforderung, gute Lösungen für die zum Teil sehr grossen Klassen zu finden. Im 2. Halbjahr 2019 muss aufgrund gesteigener Schülerzahlen eine 1. und 2. Klasse geführt werden. Es muss deshalb eine zusätzliche Lehrperson eingestellt werden, was CHF 40'000.00 mehr Lohnaufwand bringt. Und ein Kindergartenraum muss in ein Schulzimmer umfunktioniert werden, was zusätzliche Kosten von CHF 9'000.00 verursacht.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 227'600.00 (Vorjahr CHF 198'500.00), wovon CHF 27'100.00 auf das Gemeindezentrum, CHF 73'200.00 auf die Schulliegenschaften, CHF 81'100.00 auf die Gemeindestrassen und den Werkhof, CHF 30'700.00 auf die Wasserversorgung, CHF 4'500.00 auf die Abwasserbeseitigung und CHF 11'000.00 auf die Raumplanung entfallen.

## **Bemerkungen zu den einzelnen Bereichen und Konten bei Abweichungen von CHF 5'000.00 und mehr gegenüber dem Vorjahresbudget**

### **a) Erfolgsrechnung**

#### **0 Allgemeine Verwaltung**

Die allgemeinen Verwaltungskosten sind mit netto CHF 434'800.00 (Vorjahr CHF 411'350.00) budgetiert.

#### Wesentliche Veränderungen

0290.3144.01      Baulicher Unterhalt Gemeindehaus  
Zusätzlich zum ordentlichen Unterhalt des Gemeindehauses werden CHF 25'000.- für die Akustikverbesserung des Gemeindesaals, neuer Kühschrank Küche CHF 1'450.00 und Gitterroste/Notausstieg plus Vogelschutzbleche Fenster CHF 4'900.00 budgetiert.

#### **1 Öffentliche Sicherheit**

Für die öffentliche Sicherheit werden Nettokosten von CHF 73'050.00 (Vorjahr CHF 36'250.00) budgetiert bei einem Aufwand von CHF 143'000.00 und einem Ertrag von CHF 69'950.00

#### Wesentliche Veränderungen

1400.3132.01      Vermessungs-, Vertragskosten Dritte  
Für die amtliche Vermessung AV93 werden für das Budget 2019/2020 und 2021 je 10'000.- budgetiert.

1401.3612.01      KESB Kreis Gelterkinden-Sissach  
Die Entwicklung der Fallzahlen und/oder Intensität des Betreuungsaufwands ist nicht vorhersehbar.  
Aufgrund Hochrechnungen aus dem Betriebsjahr 2018, sowie dem Rechnungsabschluss 2017 werden CHF 15'000.- für die Fallbearbeitung budgetiert. Zusätzlich muss die KESB neue Räume beziehen, was ein Umbruch im Verwaltungssystem mit budgetierten CHF 28'500.00 Kosten zur Folge hat.

1611.3144.01      Nach 16 Jahren müssen die Grundscheiben und Deckrahmen sowie die Zentrumsverschleissplatten im Scheibenstand ersetzt werden. Diese Position ist mit CHF 13'500.00 budgetiert.

#### **2 Bildung**

Die Nettokosten für die Bildung betragen CHF 1'356'560.00 (Budget 2018: CHF 1'196'950.00).

#### Wesentliche Veränderungen

2110.30xx.01      Lohnkosten Lehrpersonen Kindergarten

- Die Personalkosten belaufen sich auf CHF 226'300.00 (Vorjahresbudget CHF 212'300.00). Die Kostensteigerung von CHF 14'000.00 ist auf die grosse Anzahl Kinder, zusätzliche Lektionen, die neue Einstufung der Kindergarten-Lehrpersonen sowie höhere Sozialleistungen zurückzuführen.
- 2120.30xx.01 Lohnkosten Lehrpersonen Primarschule  
Die Personalkosten belaufen sich auf CHF 713'000.00 (Vorjahresbudget CHF 615'800.00). Die Kostensteigerung ist insbesondere auf die zusätzliche Lehrperson ab Sommer 2019 zurückzuführen, CHF 40'000.00. Allgemeine Lohnanpassungen müssen vorgenommen werden aufgrund der Mehrklassen-Führung (CHF 5'000.00).
- 2120.3110.01 Anschaffungen Büromöbel und -geräte (Schulmobiliar)  
Ein Kindergartenraum muss aufgrund gestiegener Schülerzahlen in ein Schulzimmer umfunktioniert werden.
- 2120.3111.01 Anschaffungen Apparate und Maschinen (Schule)  
Für die Turnhalle muss nach der Geräterevision 2018 ein Sprungkissen sowie ein Schulbarren ersetzt werden (CHF 5'300.00).
- 2170.3144.02 Baulicher Unterhalt Schulgebäude  
Für den baulichen Unterhalt des Schulgebäudes sind CHF 47'900.00 (Vorjahresbudget CHF 18'200.00) vorgesehen. Die grösste Position ist die Umrüstung auf LED, FI Schalter und die Notleuchten, budgetiert mit CHF 40'000.00.

### 3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche

Die Kosten für den Bereich Kultur, Sport, Freizeit und Kirche betragen CHF 48'070.00 (Vorjahresbudget CHF 34'570.00).

#### Wesentliche Veränderungen

- 3414.3143.01 Unterhalt Sportplatz  
Um den Sportplatz beispielbar und nutzbarer zu machen wird der Sportplatz leicht saniert, Budget CHF 12'000.00.

### 4 Gesundheit

Die Gesundheitskosten betragen netto CHF 138'500.00 (Budget 2018 CHF 149'500.00).

#### Wesentliche Veränderungen

- 4120.3614.01 Stationäre Pflegebeiträge APH  
4210.3636.02 Beiträge an Spitex Thürnen-Diepfingen  
Die Beiträge an die Spitex belaufen sich für das Jahr 2019 auf CHF 50'000.00 (Vorjahresbudget CHF 46'000.00). Die Mehrkosten sind auf die Anstellung einer Lernenden/eines Lernenden sowie deren Betreuung zurückzuführen.

### 5 Soziale Sicherheit

Für die soziale Sicherheit fallen Nettokosten von insgesamt CHF 283'650.00 (Budget 2018 CHF 428'150.00) an.

#### Wesentliche Veränderungen

- 5320.3631.01 Beiträge an EL AHV  
5720.3636.01/ Beiträge an Integrationsprogramme/Rückerstattung Beiträge Kanton  
5720.4611.02 Die berufliche Eingliederung im Rahmen von Integrationsprogrammen hat zum Ziel, erwerbslose Personen bei der Stellensuche zu unterstützen und in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Kanton beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten für diese Eingliederungsmassnahmen. Die Sozialhilfebehörde rechnet für das Jahr 2019 mit Nettokosten in Höhe von CHF 15'000.00 (Vorjahr Nettokosten CHF 21'700.00).
- 5720.3637.01/ Sozialhilfe, Unterstützung gemäss Sozialhilfegesetz / Rückerstattung Dritter  
5720.4260.01 Die Beiträge an Sozialhilfebezüger werden mit CHF 115'000.00 bei erwarteten Rückvergütungen von CHF 44'000.00 veranschlagt.

	<u>Budget 2019</u>	<u>Budget 2018</u>
Unterstützung gem. SHG	CHF 115'000.00	CHF 230'000.00
Rückerstattungen Dritter	<u>CHF - 44'000.00</u>	<u>CHF - 50'000.00</u>
Netto-Unterstützung	CHF 71'000.00	CHF 180'000.00
5722.3637.01/ 5722.4611.01	Sozialhilfe Asylbereich (Unterstützung)/Rückerstattung Kanton In der Funktion 5722 „Sozialhilfe Asylbereich“ werden die Unterstützungen und Rückerstattungen von Personen des Asylbereichs verbucht, welche nicht unter dem „Asylwesen“ (Asylwesen = Asylsuchende und vorläufige Aufgenommene) laufen. Gestützt auf die Hochrechnung der Ausgaben im Jahr 2018 wird für das Jahr 2019 mit Kosten von CHF 82'000.00 und Rückerstattungen des Kantons in Höhe von CHF 75'000.00 gerechnet.	

## 6 Verkehr

Der Netto-Aufwand für den Bereich Verkehr beläuft sich auf CHF 197'350.00 (Budget 2018 CHF 157'750.00).

### Wesentliche Veränderungen

6150.3110.01	Anschaffungen Büromöbel und Geräte Für die Ausrüstung des Werkhofs besteht ein gewisser Nachholbedarf. Kosten für Werkbank, Tisch und Regale sind mit CHF 10'500.00 budgetiert.
6150.3151.02	Diverse Apparate und Maschinen müssen neu angeschafft werden. Mulchmäher CHF 2'300.00, Ersatz Schneepflug CHF 6'250.00.
6150.3141.02	Unterhalt Feldwege Für das Jahr 2019 ist die Ausbesserung des Mergelweges Neuweg, vorgesehen.
6150.3300.01	Planmässige Abschreibungen Strassen/Werkhof Im Jahr 2018 wurden Investitionen für den Strassenbau (Deckbeläge sowie Sanierung Strasse „Sommerauweg“) getätigt. Dadurch erhöhen sich die Abschreibungen auf CHF 81'100.00 (Budget 2018: CHF 63'200.00)

## 7 Umweltschutz und Raumordnung

Die **Wasserversorgung** weist bei einem Gesamtertrag von CHF 115'800.00 einen Mehrertrag von CHF 3'200.00 aus (Budget 2018: Mehrertrag CHF 32'600.00)

### Wesentliche Veränderungen

7101.3300.01	Planmässige Abschreibungen
7101.4240.03	Wasserbezugsgebühren Die Wasserbezugsgebühren fallen aufgrund der Gebührenanpassung um CHF 20'000.00 tiefer aus als im Jahr 2018.

Die **Abwasserkasse** weist bei einem Gesamtaufwand von CHF 172'500.00 einen Mehraufwand von CHF 104'500.00 (Entnahme aus Spezialfinanzierung) aus (Budget 2018: Mehraufwand CHF 70'000.00).

### Wesentliche Veränderungen

7201.3130.01	Leitungskataster Sutter
7201.3130.02	Spülen Misch- und Schmutzwasserleitungen inkl. Erstellen Sanierungsprogramm (TV ganzes Netz). Dies wird alle 10 Jahre gemacht.
7201.3611.01	Abwassergebühren Kanton Der Kanton wird bei den Abwasserreinigungsanlagen umfangreiche Projekte (Ausbau/Sanierung von Grossanlagen) vornehmen. Dies wird in den nächsten Jahren höhere Kosten für das Abwasser zur Folge haben.
7201.4240.02	Ertrag Abwassergebühren Die Abwassergebühren fallen aufgrund der Gebührenanpassung um CHF 10'000.00 höher aus.

Die **Abfallwirtschaft** weist einen Netto-Aufwand von CHF 2'400.00 aus (Budget 2018: Nettoaufwand CHF 8'600.00)

#### Wesentliche Veränderungen

7300.3199.01      Übriger Betriebsaufwand  
                         Neugestaltung des Entsorgungsplatzes CHF 10'000.00.

**Tierhaltung und übriger Umweltschutz** sind etwas gestiegen durch die Anschaffung von 3 neuen Robidogs und neuem Material.

Die **Friedhofs- und Bestattungskosten** werden wie im Vorjahr mit CHF 20'000.00 budgetiert.

Die **Raumordnung** budgetiert einen Aufwand von CHF 36'500.00 (Budget 2018: CHF 12'000.00). Planungshonorare (ZVS Mutation CHF 16'500.00, Geobasisdaten Aufarbeiten CHF 8'000.00)

### **8 Volkswirtschaft**

Die Volkswirtschaft weist einen Aufwand von CHF 2'950.00 und einen Ertrag von CHF 1'300.00 für Land- und Forstwirtschaft sowie die Jagd und Fischerei aus.

### **9 Finanzen und Steuern**

Die **Finanzen und Steuern** weisen einen Gesamtaufwand von CHF 103'550.00 bei einem Gesamtertrag von CHF 2'601'000.00 aus (Vorjahr Aufwand CHF 86'100.00 / Ertrag CHF 2'560'000.00).

#### Wesentliche Veränderungen

9100.4000.01      Einkommenssteuern natürliche Personen  
                         Die Einkommenssteuern wurden aufgrund des Rechnungsabschlusses 2017 und in Anbetracht der Bevölkerungszunahme um CHF 30'000.00 höher budgetiert als im Vorjahr (2018: CHF 1'250'000.00).

9100.4011.01      Kapitalsteuer jur. Personen laufendes Jahr  
                         Die Kapitalsteuer juristische Personen wurde im gleichen Rahmen budgetiert wie im Vorjahr. Budgetierung ist schwierig trotz Zuzug neuer Firma. Budget 2019: 26'500.00, Budget 2018: 25'000.00

9300.4621.01      Sonderlastenabgeltungen  
                         Die Sonderlastabgeltungen wurden aufgrund des Wertes aus der Finanzausgleichsverfügung 2018 um CHF 15'000.00 auf CHF 110'000.00 gesenkt.

9300.4622.01      Horizontaler Finanzausgleich  
                         Die finanzkräftigen Gemeinden finanzieren die finanzschwachen Gemeinden mit Ausgleichszahlungen, welche sich an der Steuerkraft bemessen. Es ist geplant, das Ausgleichsniveau von CHF 2'340.00/pro Einwohner auf CHF 2'485.00/pro Einwohner anzuheben. Es wird erwartet, dass der horizontale Finanzausgleich aus diesem Grund mit CHF 694'000.00 um CHF 54'000.00 höher ausfallen wird als im Vorjahr (Budget 2018: CHF 640'000.00).

9300.4631.01/  
9300.4631.02      Kompensationsleistungen Aufgabenverschiebung/6. Primarschuljahr  
                         Die Kompensationsleistungen Aufgabenverschiebung und 6. Primarschuljahr wurden aufgrund des Wertes aus der Finanzausgleichsverfügung mit CHF 34'000.00 resp. CHF 118'000.00 angesetzt.

9610.3406.01      Verzinsung langfristiger Verbindlichkeiten  
                         Für die Erschliessung Vordermatt und den Ausbau des Neuwegs musste ein Darlehen aufgenommen werden. Der Zinsaufwand bleibt wie im Jahr 2018 bei CHF 36'600.00.

9630.3144.01      Baulicher Unterhalt Liegenschaften  
                         Es sind einige Unterhaltsarbeiten im Jahr 2019 geplant, CHF 12'400.00, der Rest ist ordentlicher Unterhalt. (Vorjahresbudget CHF 2'300.00.)



## b) Investitionsrechnung 2019

### Investitionsausgaben

Sanierung Steinhaldenweg inkl. Landerwerb	CHF	520'000.00
Sanierung Mühlemattweg	CHF	480'000.00
Wasserleitung Steinhaldenweg	CHF	170'000.00
Einlaufbauwerk und Wasserbau Steinhalden (Bach)	CHF	250'000.00
Wasserleitung Mühlemattweg	CHF	240'000.00
<b>Total Ausgaben</b>	<b>CHF</b>	<b>1'660'000.00</b>

### Investitionseinnahmen

Wasseranschlussbeiträge	CHF	40'000.00
Kanalisationsanschlussbeiträge	CHF	40'000.00
<b>Total Einnahmen</b>	<b>CHF</b>	<b>80'000.00</b>

**Ausgabenüberschuss** CHF 1'580'000.00

## c) Zusammenfassung

Die Aufwendungen der Gemeinde, die nicht durch Dritte vorgegeben sind, beschränken sich weiterhin auf ein Minimum. Markante Veränderungen sind unter den „Allgemeinen Bemerkungen“ sowie unter den „Bemerkungen zu den einzelnen Bereichen und Konten“ aufgeführt.

Im nächsten Jahr wird in unserer Gemeinde jede siebte Person 65-jährig oder älter sein; 34 Personen werden das 80. Altersjahr erreichen oder sind älter. Die meisten Frauen und Männer werden heute gesünder älter als noch in der Generation zuvor. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist dennoch mit einer steigenden Anzahl pflegebedürftiger Menschen im Alter und entsprechenden Kosten für die Gemeinde zu rechnen. Die Gemeinden leisten Kostenbeiträge zur Sicherung der materiellen Existenz im Alter. Sie finanzieren die Ergänzungsleistungen zur AHV, leisten bei Heimaufenthalten Pflegebeiträge und Zusatzbeiträge für Taxen oberhalb der EL-Obergrenze und übernehmen einen Teil der Kosten für die spitalexterne Hilfe, Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex).

Bei den Investitionen stehen die Sanierungen des Steinhaldenweges und des Mühlemattweges inklusive Wasserleitungen an. Dies führt zu sehr hohen Investitionskosten im Jahr 2019. Die budgetierten Investitionen sind **nicht** aus der Erfolgsrechnung finanzierbar, da der Cash-Flow (Aufwandüberschuss und Abschreibungen) mit CHF 128'470.00 deutlich unter den vorgesehenen Investitionen liegt.

Der Gemeinderat

Diepflingen, im November 2018

**Die Budgetdetails können bei der Gemeindeverwaltung während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.**

**Bericht der Rechnungsprüfungskommission, Zusammenzug Erfolgsrechnung, Finanzkennzahlen sowie Übersicht Gebühren- und Steueransätze siehe folgende Seiten.**



## Rechnungsprüfungskommission Diepflingen

### Bericht der Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2019

#### Auftrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat in Bezug auf das Budget eine Prüfungsfunktion. Die RPK besteht aus drei Einwohnern der Gemeinde Diepflingen. Der im Gemeinderat ausgearbeitete Vorschlag zum Budget wurde durch die RPK auf wesentliche Abweichungen geprüft.

#### Durchführung des Budgetierungsprozesses

Das Budget wurde im Gemeinderat ausgearbeitet und der RPK zur Prüfung abgegeben. Aus dem Gemeinderat, Ressort Finanzen (Frau Stefanie Orlandi), wurde das Budget 2019 den Mitgliedern der RPK vorgestellt und erläutert. Basierend auf der Rechnung 2017 und dem Budget 2018 wurden wesentliche Abweichungen zum Budget 2019 identifiziert und besprochen.

#### Prüfungsgebiete / Ergebnis

Für das Jahr 2019 sind leichte Erhöhungen bei den Ausgaben zu erwarten. Nebst einigen kleineren Erhöhungen soll hauptsächlich in den Bereichen Schule / Bildung (zusätzliche Schulklasse) und bauliche Massnahmen investiert werden. Daraus resultiert für das Jahr 2019 ein Aufwand-Überschuss von CHF 99'130.

Die Investitionsrechnung 2019 sieht einen Ausgabenüberschuss von CHF 1'580'000 vor.

#### Antrag

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme des vorliegenden Budgets für das Jahr 2019.

4442 Diepflingen, 15. Oktober 2018

die Mitglieder der RPK



Sandro Ryf



Sergün Demir



Robert Engler

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 Funktionale Gliederung ER HRM2	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	3'441'230	3'342'100	3'237'370	3'252'800	3'017'635.51	3'017'635.51
	Netto Aufwand		99'130				
	Netto Ertrag			15'430			
0	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>471'500</b>	<b>36'700</b>	<b>448'050</b>	<b>36'700</b>	<b>447'980.03</b>	<b>44'920.25</b>
	Netto Aufwand		434'800		411'350		403'059.78
1	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	<b>143'000</b>	<b>69'950</b>	<b>101'100</b>	<b>64'850</b>	<b>107'940.83</b>	<b>68'106.50</b>
	Netto Aufwand		73'050		36'250		39'834.33
2	<b>BILDUNG</b>	<b>1'361'060</b>	<b>4'500</b>	<b>1'201'450</b>	<b>4'500</b>	<b>1'132'419.42</b>	<b>23'474.50</b>
	Netto Aufwand		1'356'560		1'196'950		1'108'944.92
3	<b>KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE</b>	<b>48'070</b>		<b>34'570</b>		<b>32'523.11</b>	
	Netto Aufwand		48'070		34'570		32'523.11
4	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>175'500</b>	<b>37'000</b>	<b>186'500</b>	<b>37'000</b>	<b>185'140.90</b>	<b>47'206.30</b>
	Netto Aufwand		138'500		149'500		137'934.60
5	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>488'500</b>	<b>204'850</b>	<b>624'700</b>	<b>196'550</b>	<b>608'800.49</b>	<b>215'034.35</b>
	Netto Aufwand		283'650		428'150		393'766.14
6	<b>VERKEHR</b>	<b>257'150</b>	<b>59'800</b>	<b>217'050</b>	<b>59'300</b>	<b>158'373.02</b>	<b>25'363.49</b>
	Netto Aufwand		197'350		157'750		133'009.53
7	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>389'950</b>	<b>327'000</b>	<b>334'900</b>	<b>292'600</b>	<b>332'469.36</b>	<b>296'530.30</b>
	Netto Aufwand		62'950		42'300		35'959.08
8	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>2'950</b>	<b>1'300</b>	<b>2'950</b>	<b>1'300</b>	<b>1'496.05</b>	<b>1'260.00</b>
	Netto Aufwand		1'650		1'650		236.05
9	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>103'550</b>	<b>2'601'000</b>	<b>86'100</b>	<b>2'560'000</b>	<b>10'472.26</b>	<b>2'295'739.82</b>
	Netto Ertrag	2'497'450		2'473'900		2'285'267.54	

Einwohnergemeinde Diepflingen		FINANZKENNZAHLEN Budget 2019				
Kennzahl		Budget 2019		Budget 2018	5 Jahre	Kantonale Richtwerte
		Wert	Bewertung	Wert	Wert	
Selbstfinanzierungsgrad	- Gesamthaushalt	1%	-	12%	N/V	Der jährliche Selbstfinanzierungsgrad kann stark schwanken. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad gegen 100% betragen, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung und die Konjunkturlage (bei Hochkonjunktur möglichst über 100%) eine Rolle spielt.
	- Allgemeiner Haushalt	9%	-	20%	N/V	
	- Wasser	9%	-	19%	N/V	
	- Abwasser	-48%	-	-30%	N/V	
Zinsbelastungsanteil		0,5%	Gut	0,5%	0,4%	<4%: Gut 4%-9%: Genügend >9%: Schlecht
Kapitaldienstanteil		7,5%	Tragbare Belastung	6,8%	7,1%	<5%: Geringe Belastung 5%-15%: Tragbare Belastung >15%: Hohe Belastung
Selbstfinanzierungsanteil		0%	Schlecht	5%	5%	>20%: Gut 10%-20%: Mittel <10%: Schlecht
Investitionsanteil		53%	Sehr starke Investitionstätigkeit	53%	30%	<10%: Schwache Investitionstätigkeit 10%-20%: Mittlere Investitionstätigkeit 20%-30%: Starke Investitionstätigkeit >30%: Sehr starke Investitionstätigkeit

NV: Nicht verfügbar - Wert kann nicht berechnet werden.

## Gebühren- und Steueransätze 2019

Einkommens- und Vermögenssteuer	65 %	der Staatssteuer
Ertragssteuer (juristische Personen)	4.5 %	des Reinertrages
Kapitalsteuer (juristische Personen)	2.75 ‰	vom steuerbaren Kapital
Vergütungszins		analog Kanton
Verzugszins		analog Kanton
Wassertaxe	CHF 2.80	pro m <sup>3</sup> Wasserbezug
	CHF 20.00	Wassermessermiete
	CHF 32.00	Grundgebühr pro Wohnung

### Einmalige Beiträge Wasser

- Erschliessungsbeitrag	CHF 5.50	pro m <sup>2</sup>
- Anschlussgebühr	CHF 450.00	pro SVGW-Wert
Kanalisationsgebühr	CHF 1.50	pro m <sup>3</sup> Wasserbezug
	CHF 35.00	Grundgebühr pro Wohnung

### Einmalige Beiträge Kanalisation

- Erschliessungsbeitrag	CHF 5.50	pro m <sup>2</sup>
- Anschlussgebühr	CHF 450.00	pro SVGW-Wert

### Abfallgebühr

	CHF 2.50	pro Vignette
35 Liter-Sack	1 Vignette	
60 Liter-Sack	2 Vignetten	
110 Liter-Sack	3 Vignetten	
Grobsperrgut, 15 kg	3 Vignetten	
Grobsperrgut, 30 kg	6 Vignetten	
240 Liter Container-Vignette	CHF 16.00	
600 Liter Container-Vignette	CHF 41.00	
800 Liter Container-Vignette	CHF 50.00	

Hundesteuer	CHF 80.00	für den ersten Hund
	CHF 130.00	für jeden weiteren Hund
	CHF 20.00	Einschreibegebühr

### Grüngutgebühr

Container	Preis Jahresvignette	Preis Vignette bei Bezug ab Juli
Bis 140 Liter	CHF 80.00	CHF 40.00
Bis 240 Liter	CHF 150.00	CHF 75.00
Bis 770 Liter	CHF 450.00	CHF 225.00